



Legende:

Reitplatzzone

ZONENVORSCHRIFTEN

Reitplatzzone

Die Reitplatzzone ist bestimmt für einen zum Pferdestall auf Parzelle Nr. 144 gehörenden Reitplatz mit den nötigen Parkplätzen. Gebäude und weitere bauliche Anlagen sind ausgeschlossen. Die Parzelle Nr. 123 (ausgenommen der vom Regenfangbecken beanspruchte Bereich) muss im Bedarfsfall jederzeit in Fruchtfolgeflächen rückführbar sein. Wird die Nutzung als Reitplatz aufgegeben, ist GB Dulliken Nr. 123 wieder der Landwirtschaftszone zuzuweisen. In diesem Fall sind sämtliche bauliche Anlagen darauf (mit Ausnahme des Regenfangbeckens) vollständig und entschädigungslos zu entfernen und der vorherige Zustand (Fruchtfolgefläche) wiederherzustellen.

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE DULLIKEN

REITPLATZZONE
AUF PARZELLE NR. 123



Oeffentliche Auflage vom 6. 2. 1997 bis 6. 3. 1997

Vom Gemeinderat beschlossen am 20. 1. 1997

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

W. Kuntz

S. Schaub

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 1534 vom 10. 7. 1998

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschler



ALFRED SCHEUNER Ing. HTL. Planer NDS HTL
Büro für Raumplanung Wissenbachstrasse 6 Tel. / Fax 062 827 03 09

BIBERSTEIN
5023 Biberstein